

CDU - Fraktion

in der Samtgemeinde Zeven



An Herrn
Samtgemeindebürgermeister
Henning Fricke

Antrag

Gemäß Fraktionsbeschluss vom 06.05.2021 wird beantragt, die Hauptsatzung der Samtgemeinde Zeven in Anlehnung an § 64 (2) NKomVG zu ändern, um öffentliche Sitzungen der Samtgemeinde via Livestream in Bild und Ton übertragen/aufnehmen zu können.

§ 64 NKomVG **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) 1Die Sitzungen der Vertretung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. 2Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) 1In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. 2Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. 3Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

Begründung:

Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde wird zwar die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen ermöglicht, kann aber aus vielen Gründen nicht wahrgenommen werden.

Fachausschusssitzungen beginnen beispielsweise während der Arbeitszeit oder Bürgerinnen und Bürger haben aus den verschiedensten persönlichen Gründen schlicht nicht die Möglichkeit einer Sitzung beizuwohnen. Kinderbetreuung, eingeschränkte Mobilität etc. seien beispielhaft angeführt. Hinzu kommen die derzeitigen Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote aufgrund der Pandemie.

Ein Livestream und die Möglichkeit einen Mitschnitt einer öffentlichen Sitzung z. B. auf einem USB-Stick erhalten zu können, bietet den Bürgerinnen und Bürgern weitere Möglichkeiten, Beratungsgänge zu verfolgen und spätere Beschlussfassungen besser nachvollziehen zu können.

Auch ist es für die ehrenamtlichen Ratsmitglieder erheblich leichter, der Öffentlichkeit die zu beratenden Tagesordnungspunkte näher zu bringen.

Die Vorgaben des Datenschutzes können problemlos eingehalten werden und die technischen Voraussetzungen sind im Rathaus vorhanden.

Da die Hauptsatzung eine Übertragung von öffentlichen Sitzungen via Livestream zwar nicht ausschließt, das NKomVG aber festlegt, dass die jeweilige Hauptsatzung diese bestimmt, ist im ersten Schritt eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich, um anschließend die tatsächliche Umsetzung definieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Braasch', written in a cursive style.

Frank Braasch, Sprecher